

An das
Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Per E-Mail an: logistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

Wien, am 09.05.2025

Geschäftszahl: 2025-0.301.487

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 geändert wird

Sehr geehrte Empfänger_innen,
Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden, die bereits auf der Website des Parlaments hochgeladen wurde.

Allgemeine Bemerkungen

Schon zu Beginn muss angemerkt werden, dass die Frist zur Stellungnahme zu kurzfristig ist. 10 Tage ist für ein Gesetz, das für Studierende von so großer Bedeutung ist, absolut inakzeptabel.

Abseits des Inhalts der Novelle müssen wir stark kritisieren, dass uns der Gesetzesentwurf nie offiziell und regulär über Mail zugestellt wurde. Dass eine Novelle des wichtigsten Gesetzes für Studierende an öffentlichen Universitäten nicht an ihre gesetzliche Vertretung geschickt wird, ist für uns absolut inakzeptabel. Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir mittlerweile in den

Verteiler aufgenommen wurden und setzen eine bessere Zusammenarbeit für die nächste Novelle voraus.

Dennoch sind wir erfreut, dass der digitale Studierendenausweis endlich umgesetzt werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Universitätsgesetz 2002

zu § 19 Abs. 2b

Die ÖH begrüßt, dass für gemeinsam eingerichtete Studiengänge auch englischsprachige Zeugnisse ausgestellt werden können. Wir fordern weiter, dass diese Regelung auch auf andere Studiengänge ausgeweitet wird.

zu § 60

Die ÖH begrüßt die Einführung des digitalen Studierendenausweis ausdrücklich. Wir fordern aber auch, dass dessen Funktionsweise in Zukunft weiter ausgebaut wird.

zu § 87 Abs. 5

Die ÖH kritisiert, dass Hochschulen die Möglichkeit bekommen, die ECTS Untergrenze auszusetzen. Es ist auch in der Erläuterung nicht angegeben, warum diese Ausnahme eingeführt werden soll. Wir fordern daher, dass das Gesetz auch in diesem Fall eine Mindestforderung vorsieht.

zu § 143

Die ÖH fordert, dass auch bei einem verkürzten Berufungsverfahren studentische Stimmen angehört werden und Studierende Mitbestimmung bei diesen Berufungsverfahren erhalten.

Die ÖH kritisiert, dass hier Menschen aus den USA bevorzugt werden. Wir fordern daher, dass dieser Entwurf auch auf Menschen in anderen Regionen, die mit autoritären Regimen zu kämpfen haben ausgeweitet wird.

Bildungsdokumentationsgesetzes 2020

zu § 2

Die ÖH kritisiert, dass hier das Institute of Digital Science Austria unter dem Begriff Universität nach dem UG geführt wird.

zu § 10 Abs. 2

Die ÖH regt allgemein an, dass Daten, welche aus dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen extrahiert und zur weiteren Verwendung weitergegeben werden, auch gesetzlich von den Hochschulen an diesen zu übermitteln sind. Die ÖH selbst kann hier insbesondere die Daten nennen, welche gemäß § 3 HSG 2014 und § 15 Abs 2 HSG 2014 an die ÖH bzw. die Wahlkommission der ÖH zu übermitteln sind, und aktuell in der Aufzählung des § 10 Abs 2 de lege ferenda nicht erfasst sind (Anschrift und Mailadresse).

Im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Sarah Rossmann

Vorsitzende_r

Nina Mathies

1. stellvertretende Vorsitzende

Simon Neuhold

2. stellvertretender Vorsitzender

Antonia Riegler

Referentin für Bildungspolitik